

daß der Weltpostvertrag samt den angefügten Uebereinkommen ratifiziert worden sei, auch die Uebergabe der Ratifikationsurkunden stattgefunden habe, und wenn sich auch nicht angeben findet, von welcher Stelle diese Bemerkung ausgeht, so kann doch nach der bekannten Einrichtung des die Herstellung und die Ausgabe des Reichsgesetzblattes betreffenden Verfahrens nicht zweifelhaft sein, daß sie mit Billigung der obersten Deutschen Reichsbehörde erfolgt sei, ihre Richtigkeit also von dieser anerkannt werde. Wären endlich selbst, was ganz dahingestellt bleiben mag, gegen die formelle Korrektheit einer derartigen Publikation eines Staatsvertrags als Deutschen Reichsgesetzes aus den Bestimmungen der Reichsverfassung Bedenken zu erheben, so ist doch diese Modalität der Verkündung in Ansehung der vom Deutschen Reiche mit anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge thatsächlich fortgesetzt geübt worden und hat in der Praxis Anerkennung gefunden (vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Band XII Seite 381). Unter diesen Umständen kann jenen Bedenken auch hier keinerlei Folge gegeben werden.

Aus dem vorstehend Erörterten folgt, daß der Angeklagte gegenüber dem hervorgehobenen Verbote nicht in der Lage war, die zur Versendung zu bringenden Briefe in eine Kiste zu packen und diese als Versendungsobjekt zu behandeln. Weiter ist aber auch von dem vorigen Richter mit Recht gefolgert worden, daß unter diesen Verhältnissen dem Angeklagten rücksichtlich der sämtlichen versendeten Briefe eine Zuwiderhandlung gegen § 1 des Postgesetzes zur Last falle. Durch die Verkündung des internationalen Uebereinkommens als deutschen Reichsgesetzes werden die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote jenes Uebereinkommens von selbst zu Uebertretungen eines deutschen, den Postverkehr in gewissen Grenzen regelnden Gesetzes, und diese Uebertretungen müssen, wie übrigens auch in Artikel 12, 2 des Uebereinkommens den einzelnen kontrahierenden Staaten zur Pflicht gemacht ist, gleichwie alle sonstigen Uebertretungen der partikulären Postgesetzgebungen behandelt und verfolgt werden, unterliegen also für Deutschland den Strafanordnungen des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871. Wenn der Beschwerdeführer sich darauf berufen hat, daß er die betreffenden Bestimmungen des mehrerwähnten internationalen Uebereinkommens nicht gekannt habe, so kann er mit diesem Einwande nicht gehört werden, da hierbei nur ein Irrtum über eine mit Androhung von Strafe verbundene Verbotsnorm, also über eine Strafvorschrift in Frage kommt. Die strafrechtlichen Normen aber soll und muß jeder Staatsbürger kennen; ihre Unkenntnis entlastet ihn nicht, sondern enthält zugleich ein Verschulden. Es ist daher auch dieses, von der Revision vermischte subjektive Moment des Deliktthatbestandes gegeben.

Die noch von der Revision angeregte Frage, ob es nach dem internationalen Uebereinkommen statthaft gewesen sein würde, mehrere Briefe in einen Briefumschlag einzulegen, braucht hier nicht erörtert zu werden, da ein Fall dieser Gestaltung nicht vorliegt, die abstrakte Denkbarkeit eines solchen aber nach dem bereits Gesagten vom Strafrichter nicht in Betracht zu nehmen ist.

Auch in sonstigen Beziehungen hat das angefochtene Urteil keinen Verstoß wider eine materiellrechtliche Vorschrift erkennen lassen.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Kleine Mitteilungen.

Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten. — Die Königlich preussische Akademie der Wissenschaften hat wieder eine größere Reihe von Gelbbewilligungen für wissenschaftliche Unternehmungen beschlossen. So bewilligte die philosophisch-historische Klasse 3300 \mathcal{M} an Professor Kirchhoff zur Fortführung der Sammlung der griechischen Inschriften; 6000 \mathcal{M} an Professor Roser zur Fortführung der Herausgabe der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen;

ferner an Professor Joh. Schmidt zur Herstellung eines litauisch-deutschen Wörterbuchs durch den Pfarrer Jurkschat in Krantz 3000 \mathcal{M} ; an Professor Emil Hübner in Berlin zur Herstellung eines Supplementbandes der Inscriptiones Hispaniae christianae 1600 \mathcal{M} ; an Dr. Joseph Paczkowski in Göttingen zur Fortführung und Abschließung seiner agrar-historischen Untersuchungen 1800 \mathcal{M} ; an Bibliothekar Dr. Georg Steinhausen in Jena zur Herausgabe eines 1. Bandes deutscher Privatbriefe des Mittelalters 400 \mathcal{M} . — Die physikalisch-mathematische Klasse hat zu wissenschaftlichen Unternehmungen bewilligt: an Professor Engler zur Fortsetzung seiner Monographien ostafrikanischer Pflanzenfamilien 2000 \mathcal{M} ; an Professor Eilhard Schulze zur Herausgabe eines Werkes über amerikanische Hexaktinelliden 1500 \mathcal{M} ; an Professor Karl Brandt in Kiel zur Teilnahme an der diesjährigen Forschungsreise des Fürsten Albert I. von Monaco im Atlantischen Ozean 1000 \mathcal{M} ; an Professor Rudolf Burckhardt in Basel zu einer Arbeit über das Selachierhirn und die vergleichende Anatomie des Gehirns der Wirbeltiere 1000 \mathcal{M} ; an Professor Emil Cohen in Greifswald zur Fortsetzung seiner Untersuchungen von Meteorsteinen 1000 \mathcal{M} ; an Dr. Paul Gräbner in Berlin zur Weiterführung seiner Studien über die Formation der Saide und die Entstehung der deutschen Saidebezirke 600 \mathcal{M} ; an Dr. Martin Krüger in Charlottenburg zur Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Alloxurbasen des Harns 500 \mathcal{M} ; an Dr. William Küster in Tübingen zu Untersuchungen über die gegenseitigen Beziehungen von Blut- und Gallenfarbstoff 500 \mathcal{M} ; an Dr. Theodor Löwen in Berlin zum Abschluß einer Monographie der Aquifoliaceen 500 \mathcal{M} ; an Dr. F. Rittenpart in Kiel zu Vorarbeiten für einen Thesaurus positionum stellarum fixarum 5000 \mathcal{M} ; an Dr. Adolf Sauer in Heidelberg zu geologischen Untersuchungen im Aarmassiv 1000 \mathcal{M} ; an Dr. Ernst Schellwien in Königsberg zu geologischen Untersuchungen in den paläozoischen Ostalpen 1000 \mathcal{M} .

Beschlagnahme. — Auf Anordnung des Amtsgerichts Berlin ist am 18. d. M. in Leipzig die Nr. 38 der „Zukunft“ wegen eines Artikels, der eine Majestätsbeleidigung enthalten soll, polizeilich beschlagnahmt worden.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Le droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Berne). XI. année, No. 6. 15 Juin 1898.

Sommaire: Partie officielle: *Législation intérieure*: Luxembourg. Loi sur le droit d'auteur (Du 10 mai 1898). Arrêté grand-ducal concernant l'exécution de la loi sur le droit d'auteur (Du 10 mai 1898). Arrêté pris en exécution de l'article 3 de l'Arrêté grand-ducal du 10 mai 1898 (Du 13 mai 1898). — Partie non officielle: *Etudes générales*: La nouvelle Législation sur le droit D'Auteur dans le Grand-Duché de Luxembourg. Les exécutions musicales en Allemagne. Fondation d'une société de perception de droits. — *Jurisprudence*: Italie. I. Registre de comptabilité. Oeuvre de l'esprit. Absence d'invention ou de découverte industrielle. Contrefaçon. Condamnation. II. Catalogue d'exposition. Oeuvre de l'esprit. Contrefaçon partielle. Condamnation. — *Nouvelles de la propriété littéraire et artistique*: Russie. L'Union des écrivains russes et la protection internationale des droits des auteurs. — *Faits divers*: Allemagne. Les grandes bibliothèques. France. Exportation de livres. — *Bibliographie*.

Nachrichten der Industrie- und Handelsgesellschaft W. O. Wolff in St. Petersburg und Moskau. (Извѣстія книжныхъ магазиновъ товарищества М. О. Вольфъ С.-Петербургъ-Москва. Иллюстрированный библиографическій журналъ.) I. Jahrg. Nr. 8 — 9. Mai—Juni 1898. gr. 8°. Sp. 173—207, S. 131—149 und 11 unpag. Seiten Anzeigen.

Inhalt: Bl. Apuschin, Verschwundene Typen. „Der alte Leser“ (d. i. ein Leser, der sich noch die Stellen aus Büchern und Zeitungen, die ihn besonders interessierten, abschrieb; als Beispiel ist das „Gedenkbuch von 1814“ eines russischen Provinzials näher charakterisiert). — J. P. Merzjalow, die Hauptvertreter der gegenwärtigen russischen Belletristik (mit Iwan Turgenjew als Typus: Korolento, Tschekow, Jafinskij, Potapenko, Ramin-Sibirjal, Albow, Baranzewitsch, mit 8 Porträts). — G. M. Boronow, Djelinskij in den Versen Nekrassows (mit Abbildung der Büste Djelinskis von Ge.). — Malarij (Bischof von Tomsk), Ueber Bücher und Bücherlager. Rede, gehalten am Jubiläum des Buchhändlers P. J. Maluschin in Tomsk. — N. P. Tschernow, Anleitung zur Anlage von Haus- und Privatbibliotheken (Fortsetzung). — Abbildung: Beim Lesen, nach einem Aquarell von A. Canella. — A. F. Pjasektj, Die Legende von einem Schriftgelehrten des 12. Jahrhunderts (erzählt